Luther.

Persönliche Verantwortung für die technische Dokumentation tekom Regionalgruppe Rhein/Main

RA Jens-Uwe Heuer-James

Hannover, 27. Juni 2019

18. Januar 2019, 04:38 Uhr Diesel-Skandal

Vier Ex-Audi-Manager in den USA angeklagt

Vorsprung durch Betrug? Das will ein US-Gericht jetzt von vier Ex-Managern der VW-Tochter Audi wissen. (Foto: REUTERS)

Die ehemaligen Audi-Führungskräfte sollen sich in den USA wegen Abgasmanipulationen vor Gericht verantworten. Ihnen drohen hohe Haftstrafen - sollten sie sich dem Prozess stellen.

ANZEIGE

Anzeige geschlossen von Google

Diese Werbung blockieren

Datenschutzinfo

edback

Die US-Justizbehörden wollen im Abgas-Skandal des Volkswagen-Konzerns nun auch mutmaßlich Verantwortliche von Audi zur Rechenschaft ziehen. Gegen vier Ex-Mitarbeiter der VW-Tochter wurde Anklage erhoben, wie das zuständige Gericht in

http://www.welt.de/wirtschaft/article130797230/Fall-Kirch-Deutsche-Bank-nimmt-Breu

Wetter | Abo | Anmelden

Suche

DIE WELT

DIE WELT Jetzt testen

Home | Politik | Wirtschaft | Geld | Sport | Wissen | Panorama | Feuilleton | ICON | Reise | PS WELT | Regional | Meinung | Videos | Markt

› Wirtschaft › Manager-Haftung: Fall Kirch - Deutsche Bank nimmt Breuer in Regress

WIRTSCHAFT MANAGER-HAFTUNG 02.08.14

Fall Kirch - Deutsche Bank nimmt Breuer in Regress

925 Millionen Euro musste die Deutsche Bank an die Erben von Leo Kirch überweisen. Nun will sie sich einen Teil des Geldes wiederholen – von ihrem früheren Chef Rolf Breuer und dessen Versicherung.

7 | Empfehlen 34 | Twittern 4 | g+1 0

Von Sebastian Jost
Wirtschaftsredakteur

Foto: Bloomberg

Der frühere Deutsche-Bank-Chef Rolf Breuer: Er hatte 2002 die Kreditwürdigkeit des Medienunternehmers Leo Kirch in einem Interview angezweifelt

Für den früheren Deutsche-Bank-Chef Rolf Breuer wird die Kirch-Affäre nun definitiv noch ein Nachspiel haben. Der Aufsichtsrat des Instituts hat diese Woche formal beschlossen, den Ex-Vorstandssprecher für den millionenschweren Vergleich mit den Erben des Medienunternehmers in Regress zu nehmen, wie die "Welt" aus Finanzkreisen erfuhr.

Die Deutsche Bank hatte im Februar im Zuge dieses Vergleichs rund 925 Millionen Euro gezahlt. Auslöser des zwölf Jahre währenden Rechtsstreits mit der Kirch-Seite war ein Interview Breuers.

Wie viel Geld man von dem früheren Chef zurückholen kann, soll nach dem Willen des Aufsichtsrats nun geprüft werden. Zuletzt war über einen Beitrag Breuers in einstelliger Millionenhöhe spekuliert worden.

ANZEIGE
WELT PREMIERE
DER NEUE VOLVO XC90
WAHRER LUXUS KOMMT AUS SCHWEDEN
*Verbrauchswerte

MEISTGELESENE ARTIKEL

Okonomen-Meinung
"Das Experiment Griechenland ist fehlgeschlagen"

Nur 99,99 € statt 155,88 €
1 Jahr DIGITAL Komplett
DIE WELT

Einleitung

Meinungsstand

- „Produkthaftung ist Sache des Unternehmens“
- „Produkthaftung ist Sache des Geschäftsführers“
- „Jeder haftet mit dem Einfamilienhaus“
- „Wir stehen immer mit einem Bein im Gefängnis“
- „Wir halten immer unseren Kopf hin“

Beispielsfall

Maschinenfabrikant Knauserig, Inhaber von Knauserig GmbH & Co. KG erwirbt in den USA eine Maschine „sehr günstig – extra fein“, die er sogleich an Tierfutterhersteller V in Bremen weiterverkauft. Die Maschine hat keine deutsche Bedienungsanleitung und trägt kein CE Kennzeichen. Da Zeit Geld ist, schlägt Knauserig die Bedenken seines Geschäftsführers Sensitus gegen den Verkauf der Maschine in diesem Zustand in den Wind. Die Maschine wird geliefert, aufgestellt und in Betrieb genommen. Drei Tage später verletzt sich Betriebsleiter Schlau, weil die Maschine nach Stillsetzen wieder anfährt und er sich beide Hände in der Maschine zerquetscht. Als Folge müssen beide Hände amputiert werden.

Wer will was von wem woraus?

- Privates Interesse von Schlau: Schmerzensgeld
- Lohnfortzahlung, Heilbehandlungskosten
- Öffentliches Interesse: Produktsicherheit
- Öffentliches Interesse: strafrechtliche Verantwortung
- Haftung Maschinenimporteur
- Haftung des Knauserig
- Haftung von Sensitus

Produkthaftung/Produktsicherheit

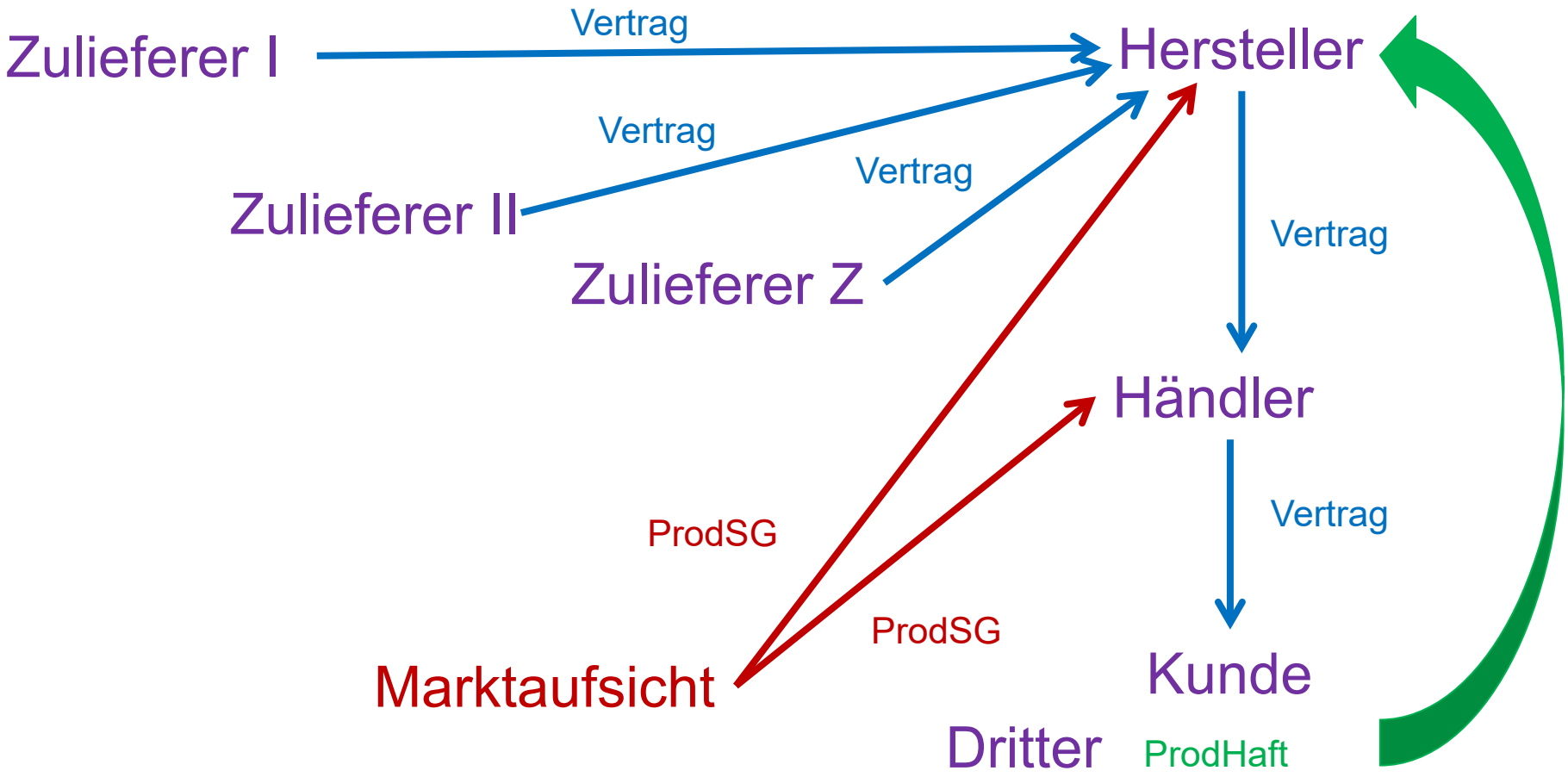

Grundstruktur der Haftung

- Haftung = Summe aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen
- Außenhaftung gegenüber Geschädigten/Öffentlichkeit
- Innenhaftung gegenüber dem Unternehmen
- Rechtsgrundlage: Vertragsrecht
- Rechtsgrundlage: Produkthaftungsrecht
- Rechtsgrundlage: Produktsicherheitsrecht
- Rechtsgrundlage: Strafrecht

Außenhaftung

Vertragsrecht

- Mängelgewährleistungshaftung für Produkte
- Schadenersatz für Mangelfolgeschäden
- Bindung der jeweiligen Vertragsparteien
- Vertragsparteien = juristische Person
- Keine persönliche Verantwortung

Produkthaftungsrecht

Rechtsgrundlagen der Haftung

- Haftung nach ProdHaftG
- Haftung nach § 823 BGB
- Ansatz identisch: Haftung für fehlerhafte Produkte
- Konstruktionsfehler, Herstellungsfehler und Instruktionsfehler
- Fehlerhafte Produktbeobachtung

Haftungsadressaten

- Haftungsadressaten nach ProdHaftG:
  - Hersteller
  - Quasi Hersteller
  - Importeure, Händler
- Haftungsadressaten nach § 823 BGB:
  - „Wer“
  - Hersteller oder Person

Beispiele für persönliche Verantwortung

- Milupa-Entscheidung OLG Frankfurt
- Silokipper-Entscheidung BGH
- Baustoff-Entscheidung BGH
- Holzschutzmittel

Verantwortung nach Produktsicherheitsrecht

- Verstoß gegen ProdSG
- Beispiel: 9. ProdSV (MRL 2006/42)
- Maßnahmen der Marktüberwachung (§ 27 ProdSG)
- Adressat Hersteller/Importeur/Händler
- Verhängung von Bußgeldern
- Bußgeld gegen Organe (§ 130 OwiG)

Strafrechtliche Verantwortung

- Keine Strafbarkeit von Unternehmen
- Strafbarkeit von Personen im Unternehmen
- Ansatz: Handeln oder Unterlassen
- Ansatz: Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Ansatz: Körperverletzung/Tötung

Produktstrafrecht?

- Kein gesondertes Produktstrafrecht
- Bußgeldtatbestände im Produktsicherheitsrecht
- Tatbestand der Körperverletzung
- Tatbestand der fahrlässigen Tötung
- Relevanz bei Personenschäden
- Beispielsfall: Lederspray-Entscheidung BGH

Ansätze zur strafrechtlichen Verantwortung

- Organisationsverantwortung GF/Vorstand
- Unterlassen von „Abwehrmaßnahmen“
- Aktive Mitwirkung bei Entscheidungen
- Maßstab: Idealtypischer Mitarbeiter
- Problem: Verzerrte Perspektive („Lederspray-Entscheidung“)
- Belastung durch Ermittlungsverfahren

Innenhaftung

Organhaftung

- Ansatz: Erhöhte Verantwortung der Leitung
- Haftungstatbestände in § 43 GmbHG, § 93 AktG
- „treuhänderische Position“
- Zubilligung eines Ermessenspielraums
- Haftung für Fehlentscheidungen
- Regress bei Inanspruchnahme durch Dritte

Haftung von Mitarbeitern

- Gesetzlich nicht geregelte Haftung
- „Unternehmen hat Fehler zu tolerieren“
- Rechtsprechung des BAG:
  - Keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit
  - Teilung bei grober Fahrlässigkeit
  - Volle Haftung bei Vorsatz
- Praxis: Arbeitnehmerfreundliche Entscheidung
- Haftung wird nur selten bejaht

Praxistipps

Berufsbild technischer Redakteur

Technischer Redakteur

Ein Medienberuf mit Zukunft

Für die sichere und effektive Nutzung von Produkten – seien es Geräte, Maschinen, Software, ganze Anlagen oder Dienstleistungsprodukte – benötigen deren Anwender Informationen. Die Hersteller oder Anbieter der Produkte sind verpflichtet, diese Informationen entlang des gesamten Produktlebenszyklus in geeigneter medialer Form anzubieten. Für deren Erstellung wiederum bedarf es speziell ausgebildeter und qualifizierter Fachkräfte, die in Deutschland "Technische Redakteure" genannt werden. Die tekom hat das Berufsbild "Technischer Redakteur" entwickelt und im deutschsprachigen Raum bekannt gemacht.

Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung "Technischer Redakteur" geht zurück auf die angelsächsischen Benennungen "Technical Writer", "Technical Editor", "Technical Author" und "Technical Communicator", die dort weitgehend synonym verwendet werden. In Deutschland finden sich auch noch Berufsbezeichnungen wie "Technikredakteur", "Technischer Autor" oder "Informationsentwickler". In der Schweiz wird "Technikredaktor" verwendet.

Tätigkeitsgebiet

Für das Tätigkeitsgebiet Technischer Redakteure hat sich weltweit der Begriff "Technische Kommunikation" (Technical Communication) durchgesetzt. Die tekom verwendet als nähere Tätigkeitsbeschreibung "Multilinguale Informationsentwicklung entlang der Wertschöpfungskette", da die meisten Informationsprodukte mehrsprachig erstellt werden und um deutlich zu machen, dass Informationsprodukte einen Teil der gesamten Wertschöpfung ausmachen.

Versicherung?

- Versicherung des Unternehmens möglich
- D&O-Versicherung der Leitung
  - Versicherung des Unternehmens
  - Abwehr von Ansprüchen Dritter wegen Fehlverhaltens
  - Ausgleich von Schadenersatz für Dritte
  - Regress gegen das Organ?
  - Individuelle Ausgestaltung von Policen
  - Vermögensschadens-Rechtschutzversicherung

Organisatorische Maßnahmen

- Unternehmensprozess „Produktsicherheit“
- „CE-Prozess“ ist nicht ausreichend
- Aufbauorganisation im Unternehmen
- Ablauforganisation im Unternehmen
- Saubere Dokumentation von Abläufen!

Organisatorische Maßnahmen

- Exzellente technische Dokumentation
- Hinzuziehung von Experten
- Normenmanagement im Unternehmen
- Wissensmanagement im Unternehmen
- Reklamationsmanagement im Unternehmen
- Recherche von Anforderungen in fremden Märkten

Vielen Dank

Ihr Ansprechpartner

Jens-Uwe Heuer-James

Rechtsanwalt

Partner

Berliner Allee 26

30175 Hannover

Telefon +49 511 5458 20226

jens.heuer-james@luther-lawfirm.com

Luther.

Auf den Punkt. Luther.

www.luther-lawfirm.com

Taxand